

Kaiserliches General-Absolutorium für Karl Eusebius von Liechtenstein mit dem alle Steuerschulden nach der Bezahlung von 276.025 Gulden an die Böhmisches und Mährische Landtafel beglichen sind. Kollationierte Abschr. in Libellform, Wien 1665 Mai 15, AT-HAL, FA, Karl Eusebius 508, unfol.

[Z] Wir Leopold¹, etc., inseratur titulus solitus².

Bekennen hiermit für unß, unsere erben und nachkommen, was massen unser khöniglicher fiscus³ und die zu einrichtung des cameral-weesen im khönigreich böhmischen^a Böheimb⁴ angeordnet geweste commission an dem hochgebohrnen unseren oheimb, fürsten und lieben getreuen Carl Eusebium⁵, fürsten und regierern des hauses Liechtenstein von Nicolspur⁶, in Schlesien⁷ zu Troppau⁸ und Jägerndorff⁹ herzogen, etc., unterschiedliche starcke præensiones¹⁰, die noch von seinem vattern, weylan^b (titul) Carl fürsten von Liechtenstein¹¹ als gewestem vollmächtigen stadthaltern im khönigreich Böhaimb, und von zeith der vorgegangenen rebellion herrühren gestellet, nemblich wegen unterschiedlicher aus der pragerischen und kuttenergerischen münz¹², auch aus dem khöniglich böhmischen rentamt empfangenen silber, goldt und gelt. Ingleichen aus dem münzweesen erhobenen nuzen, nicht weniger von dem Jacob Bassevi¹³, juden, dem vorgeben nach überkommene rebellen pfändter, auch wegen der güether Landtskron¹⁴, Landtsperg¹⁵, Rostokh¹⁶ und anderer so zu der herrschafft Kosteletz¹⁷ erkhaufft und gezogen worden. Item¹⁸ [Z] wegen der im marggraffthumb Mähren¹⁹ gelegenen herrschafften Mährisch Trübau, Hohenstadt²⁰ und Eysenberg²¹, der städte Neustadt²² und Schönberg²³, der güether Goldenstain²⁴ und Eisenberg, die zum theil gar nit und zum theil nur mit leichtem gelt zu unserer cammer und fiscu grossen schaden bezahlt worden sein sollen, welche anforderungen

¹ Leopold I. aus dem Hause Habsburg (1640–1705) war seit 1658 Kaiser des Heiligen Römischen Reiches sowie König von Ungarn (ab 1655), Böhmen (ab 1656), Kroatien und Slawonien (ab 1657). Vgl. Kerry R. J. TATTERSALL, *Leopold I.*, Wien 2003.

² „inseratur titulus solitus“: es werde der übliche Titel eingefügt.

³ Staatskasse.

⁴ Königreich Böhmen oder die Böhmisches Krone, heute Tschechien und Teile von Polen und Deutschland.

⁵ Karl Eusebius von Liechtenstein (1611–1684) regierte als 2. Fürst seit 1627. Vgl. Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein*, Vaduz 1985, Tafel 5; Constant von WURZBACH, *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 15, Leon – Lomeni, Wien 1866, *Stammtafel I*.

⁶ Nikolsburg (Mikulov), Stadt und Herrschaft in Mähren (CZ).

⁷ Schlesien ist eine Region in Mitteleuropa im Süden von Polen und Nordosten von Tschechien.

⁸ Troppau (Opava) war die Residenzstadt des ehemaligen Herzogtums Troppau (CZ), das zeitweise zu Mähren, ab 1621 zu Schlesien gehörte.

⁹ Jägerndorf (Krnov) war die Residenzstadt des ehemaligen Herzogtums Jägerndorf (CZ).

¹⁰ Ansprüche.

¹¹ Karl von Liechtenstein (1569–1627) wurde 1608 in den Fürstenstand und 1620 in den Reichsfürstenstand erhoben. Vgl. Herbert HAUPT, *Liechtenstein, Karl I.*; in: *Neue Deutsche Biographie (NDB) 14*, (1985), S. 515–517.

¹² Münzprägestätten in Prag und Kutná Hora (Kuttentberg) beide in CZ.

¹³ Jacob Bassevi von Treuenberg (1580–1634) war ein kaiserlicher Hofbankier und Finanzier während des 30jährigen Krieges und arbeitete 1622 im Prager Münzkonsortium mit. Er war der erste Jude im Habsburger Reich, der geadelt wurde. Vgl. Heinrich SCHNEE, *Bassevi von Treuenberg, Jakob*; in: *NDB 1* (1953), S. 625.

¹⁴ Landskron.

¹⁵ Landsberg.

¹⁶ Rostock.

¹⁷ Schwarzkosteletz.

¹⁸ Auch.

¹⁹ Das Markgrafenland Mähren war ein historisches Land der Böhmisches Krone und ist heute Teil von Tschechien.

²⁰ Hohenstadt.

²¹ Eisenberg.

²² Neustadt in der Herrschaft Mährisch Trübau.

²³ Schönberg in der Herrschaft Mährisch Trübau.

²⁴ Goldenstein.

zusammen, auff 31 millionen und 276.025 fl.²⁵ auser der darvon beehrten interesse²⁶, und nicht nutzung der güether extendirt²⁷ worden.

Solche sambentliche anforderungen haben wir seiner liebden²⁸ ordentlich communiciren, und dero schriftliche verantwortung darüber einraichen. Auch sowol von ihme, als dem fisco und dessen vertrettern weitere mündtliche information anhören. Sodan das ganze werkh durch unsere hirtue verordnete vornemme gehaimbe rätthe mit zuziehung unserer Hoffcamer²⁹ und khöniglich Böhmischen Hoffcanzley³⁰ reufflich überlegen, auch unns alles umbständig gehorsamst referiren und zu genüegen informiren lassen, und weillen [3] sich befunden, das die mehristen posten, insonderheit wegen der mährischen güether, die seiner liebten vatter iusto donationis titulo³¹ uberkhommen. Ingleichen die auff ob besagtem Jacob Passevi gestelte obligation³², welche wir vorhin schon durch einen ordentlichen under unserer handt den 22. Februarii anno 1659 gefertigten und seiner liebten erthailten todtschein³³ annulliert haben. Dan auch des münzwerks halber, welche post allein auff 26.238.079 fl. rheinisch gespannt gewest, gnuugsamb erleutert, und abgeleimt, theils der übrigen præntension mit allzu grossem rigore³⁴ gestellet und von weitem aussehen. Auch seiner liebten sich dahin erkläret, mit unns und unserm fisco in keine rechtsführung einzutretten, sondern lieber, da man etwan vermeinte, das ein oder ander post nicht der genüegen nach erleutert wäre, und man derselben weither nachsezen wolte, in der güethe sich abzufinden und unserer khayserlichen gnadt zu underwerffen, in hoffnung, wir darbey in consideration³⁵ ziehen würden, die unterthänigste lang- [4] wührige, gethreu und nutzliche dienst, die sowohl seiner liebten vatter seelig als dero ganzes hauß unserm erleuchteten Erzhaus³⁶ continuierlich, auch seiner liebten persohn selbsten, unserm hochgeehrtstem herrn vattern, weyland khayser Ferdinandt dem Dritten³⁷, glorwirdigsten angedenkens, in Schlesien gelaistet, und nit allein in dem kostellezischen vergleich, sondern auch noch vor unserm ansprüchen aus freyen willen bereits hergeschossenem, nahmhafftten und grossen summa geldts, und gemachten anticipation³⁸, so sich zusammen in ein million und neunundsiebenzigtausendt gulden rheinisch betragen thuet.

Sinthemallen³⁹ wir unns nun dieses ebenfahls nicht zuegeben sein, und mit dero weithere tractation⁴⁰ pflegen lassen, seine liebten sich auch endlich gehorsamst dahin ercläret, zu besserer bestraitung der zu dem gefährlichen Türkenkrieg vorfallenden schwehren ausgaben zweymahl hundert und fünff und siebenzig tausendt gulden rheinisch auff termin guetwillig, iedoch mit dem beding guetwillig^c herzuschieszen und auszehlen zu lassen, wan [5] ihnen dargegen ein general absolutorium wider alle diese ob gemelte und künfftige weitere fiscalische ansprüch, wie die

²⁵ Fl.: Gulden (Florin).

²⁶ Zinsen.

²⁷ erweitert.

²⁸ Liebden: schriftliche und mündliche Anrede unter hohen Adeligen.

²⁹ Die Hofkammer war eine Behörde die die Einkünfte und Ausgaben eines Landesherrn verwaltete.

³⁰ Die Böhmisches Hofkanzlei wurde 1527 errichtet und war die für Böhmen zuständige Verwaltungs- und Finanzbehörde, die allein dem böhmischen König unterstellt und von der Österreichischen Hofkanzlei abgesondert war. Vgl. Eila HASSENPLUG-ELZHOLZ, *Böhmen und die böhmischen Stände in der Zeit des beginnenden Zentralismus (=Veröffentlichungen des Collegium Carolinum 30)*, Oldenburg 1982, S. 75–78.

³¹ „iusto donationis titulo“: aufgrund gesetzlich erfolgter Schenkungen.

³² Schuldverschreibung.

³³ Hier ist mit „Totschein“ die Auslösung der Schuldverschreibung gemeint.

³⁴ Starrheit.

³⁵ Überlegung.

³⁶ Habsburger.

³⁷ Ferdinand III. aus dem Haus Habsburg (1608–1657) war ab 1637 Kaiser des Heiligen Römischen Reichs. Vgl. Mark HENGERER, *Kaiser Ferdinand III. (1608–1657). Eine Biographie*, Wien 2012.

³⁸ Vorwegnahme.

³⁹ Weil.

⁴⁰ Bearbeitung.

nahmen haben werden mögen, darbey seiner liebten dero erben und nachkommen zu ewigen zweithen geschüzet und gesichert sein khönten, in bester form ertheillet würdte.

Wan wir nun betrachtet seiner liebten und vornemlich dero vatters in der gefährlichsten rebellions-zeith erwiesene beständige treu und ob angeregte vielfältige ersprüsliche dienste, auch das die ob angeregte mehreste und gröste posten zu genüegen verantworttet und erleutert worden, alß haben wir die offerirte 275.000 fl. rheinisch in khayserlichen und khöniglichen gnaden acceptirt und in daß general absolutorium eingewilliget. Thun solches auch hiemit nach vorgangener reiffer beratschlagung und vollständiger gnugsamer habender information, wissentlich und woll bedächtlich und ex plenitudine potestatis⁴¹, also das seiner liebden nicht allein von eingangs gedachten allen an sie gestelten fiscalischen prætenstionen allerdings frey [6] und ledig gesprochen sein, sondern auch sie, dero erben und nachkommen wegen der von dero vattern geführten administration im khönigreich Böhemb in und nach der rebellion durch khauff, geschenk oder in andere weege überkhommenen fürstenthumben und güetter, in was landen sie seyen, von dem fisco unter keinerley prætext restitutionis in integrum instrumentorum noviter repertorum, erroris calculi, læsionis enormis aut enormissimæ sub et obreptionis⁴², malæ vel non sufficientis informationis⁴³ etc. oder wie die immer nammen haben oder erdacht und erfunden werden mögen, weder personaliter noch realiter aller unser erbkhönigreich und landen von dem fisco iczt und hinfüro besprochen, oder das geringste weither an sie, ihre erben und nachkommen prætendirt und gesuecht werden solle, also das wider diese transaction und general absolutorium einige exceptio oder beneficium iuris⁴⁴ zu ewigen zeithen weither nit statt finden solle. Da auch künfftig über lang oder kurz einige anderer unns und unserm fisco quocunque capite et causa [7] de præterito rechtmessig competirender spruch und fundirte anforderung⁴⁵ klein oder gros, den man bishero nicht gewust noch wissen khönnen, herführt khomen thette, wollen wir unns selbiger vor unns, unsere khayserliche, khönigliche und landtsfürstliche erben und nachfolger ebenfahls hiemit genzlich vollkhomentlich begeben und solches seiner liebden zu mehrerer erkantnus ob vermelter unns und unserm Erzhauß erwiesene treuen dienste auß khayserliche und khönigliche gnaden freywillig geschenkht und für unns, unsere erben und nachkommen hiemit annulliert und getödtet haben, damit seine liebden dero erben und nachkommen bey solchen ihren bekommenen und rechtmessig besizenden fürstenthumben, güethern, regalien, immuniteten, freyheiten und nuzungen, von aller fiscalischen anspruch und was dem anhenig, genzlich und zu allen zeithen gesichert sein mögen. Zu welcher mehrerer^d seiner liebden dero erben und nachkömenlingen sicherheit, auch unserer gerichter und länders wissenschaftt, haben wir per decreta gnedig an- [8] befohlen, das diese general absolutorium in unsere böhmische und mährischen königliche Landttaffel von worth zu worth, doch ohne allen seiner liebden uncosten und schmelerung dero vor sich habendes exemptionis privilegii des margraffthumbes Mähren betreffend, eingetragen, bey unserm andern gericht aber publicirt werde. Gnädiglich und ohne gefehrde.

Zu urkhundt dises brieffs der mit unserer khayserlichen handt undertschrifft und hieranhangenden^e vorgedruckten khayserlichen insigl begräfftigt, und geben ist zu Wien, den 15. Maii 1665.

⁴¹ „ex plenitudine potestatis“: *aus allerhöchster Machtvollkommenheit.*

⁴² *Überfall, Heranschleichen.*

⁴³ „prætext restitutionis in integrum instrumentorum noviter repertorum, erroris calculi, læsionis enormis aut enormissimæ sub et obreptionis, malæ vel non sufficientis informationis“: *Vorwand der Wiederherstellung in den alten Stand durch neu ermittelte Hilfsmittel, die Rechenfehler, die übermäßige oder übermäßigste Verletzung und unter und Erschleichung, schlechte oder nicht ausreichende Auskünfte.*

⁴⁴ „beneficium iuris“: *Rechtswohltat; Vorrecht.*

⁴⁵ „fisco quocunque capite et causa de præterito rechtmessig competirender spruch und fundirte anforderung“: *die Staatskasse wohin auch immer aus dem Rechtsgrund und der Ursache von der Vergangenheit rechtmäßig zutreffende Spruch und belegte Anforderung.*

Collationiert und ist vorstehendte abschrift dem bay [...]er khayserlichen Hofcamer registratur befündtlichen [...] warnach das originale außgefert- [...] wortt zue wortten gleichlauttent [...] worden.

Actum Wien, den 2. Augusti anno 1665

[...]endermayr, khayserlicher hofcamer registrator und taxator.^f

[9]

In vidimus⁴⁶ kayserliches general absolutorium über die an seithen des böheimbischen königlichen fiscs wider ihr fürstlich herrn von Liechtenstein monirter⁴⁷ fiscalspruch und dessen einverleibung in die böheimbische und mährische Landtaffel betreffend das den 15. Maii 1665.

Nr. 17

^a Ergänzung am linken Rand.

^b Ergänzung am linken Rand.

^c Ergänzung am linken Rand.

^d Ergänzung am linken Rand.

^e Ergänzung am linken Rand.

^f Links neben der Unterschrift ist ein kaiserliches Siegel unter Papiertekur über einer schwarz-goldenen Libellschnur aufgedrückt.

⁴⁶ Beglaubigtes.

⁴⁷ ermahnter.